

darin, daß noch ein zweiter Fürstenbeschluß gefaßt wurde, nämlich die Lossagung von Heinrich, falls dieser nicht bis zum Jahrestage der Bannung vom Papste gelöst wäre, und daß dies in der Tat erst nachträglich beschlossen sein wird.¹⁾ Eine gewisse Unklarheit besteht lediglich in den Angaben über den für den Augsburger Reichstag gesetzten Termin: während das Bischofsschreiben den Epiphaniastag (6. Januar) angibt, sprechen die Chronisten von Mariä Lichtmeß (2. Februar)²⁾ bzw. Anfang Februar.³⁾ Doch können wir diese Differenz, da sie sachlich unwesentlich ist, auf sich beruhen lassen.

Zweifellos gingen aus der Tagung von Oppenheim und Tribur zwei verschiedene Pläne hervor, ein königlicher und ein fürstlicher. Nach dem ersteren sollte Heinrich alsbald vom päpstlichen Banne gelöst werden, nach dem letzteren sollte dies auf den geplanten Reichstag vertagt sein. Der Gesamtvertrag zwischen beiden Parteien hatte nicht den königlichen, sondern den fürstlichen Plan zur Voraussetzung; nur verstand Heinrich es, sich freie Hand zu halten, so daß er trotz des Vertrages seinen andersartigen Absichten nachgehen konnte.

¹⁾ Der Beschluß wird von Lampert, Bruno und dem schwäbischen Annalisten berichtet. Lampert, der von einer fürstlichen Sonderabmachung eben nichts weiß, reiht diese Bestimmung fälschlich unter die vom Könige angenommenen Bedingungen ein. Das Bischofsschreiben, NA. 31, 189, erwähnt diesen Beschluß nicht (worin Haller I S. 109 Anm. 5 vielleicht mit Recht eine absichtliche Beschönigung sieht), setzt ihn aber im folgenden voraus (*iam anno transacto, ex quo regi regni gubernacula sinodali iudicio interdicta sunt, Theuthonici conventum facientes ducem Rodul- fum in regem sibi elegerunt*).

²⁾ Lampert und Bernold a. a. O.

³⁾ Bruno a. a. O. Der schwäbische Annalist a. a. O. läßt den Lichtmeß-Termin erst später in Rom festgesetzt werden, wie es denn auch feststeht, daß Gregor bei seiner Reise tatsächlich mit dem Februartermin gerechnet hat. Möglich also, daß in Rom eine Verschiebung beschlossen wurde und die übrigen Chronisten irrtümlich schon von Anfang an den zweiten Termin nennen; möglich auch, daß sie mit ihrer Angabe im Recht sind und im Bischofsschreiben ein Gedächtnisfehler vorliegt, was bei einer bloßen Datenfrage auch bei einem Teilnehmer leicht denkbar ist. Insbesondere ist zu beachten, daß das Schreiben von keiner Verschiebung berichtet, sondern den Papst auch noch seine Reise selbst für den Epiphaniastag (ad prefinitum tempus) antreten läßt, was bestimmt ein Irrtum ist